

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Verfassungsbestimmung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

IdF BGBl I 2014/72

Übersicht

	Rz
I. Kurzübersicht	1
II. Entstehungsgeschichte	4
III. Kompetenzrechtliche Einordnung des Regelungsgegenstands Energieeffizienz	5
IV. Rechtspolitische Begründungen für die Sinnhaftigkeit eines Bundesgesetzes	8
V. Gewählte Konstruktion der Kompetenzdeckungsklausel	10
VI. Verbleibender Raum für Landesgesetze	13
VII. Zuordnung der Vollziehung	16
VIII. Ist die Novellierung des EEffG durch einfaches Bundesgesetz zulässig?	19

I. Kurzübersicht

§ 1 ist die in vielen Energie- und Wirtschaftsgesetzen übliche Kompetenzdeckungsklausel im Rang einer Bundesverfassungsbestimmung. Sie schließt die Lücken bei den vom EEffG benötigten Kompetenzgrundlagen, die sich nach der allgemeinen Kompetenzverteilung ergeben würden. Damit sollen alle Regelungsinhalte des Gesetzes kompetenzrechtlich unangreifbar gemacht werden. Die Länder geben im Wesentlichen unbestrittene Zuständigkeiten ab.

Auch Änderungen der Regelungsinhalte des EEffG sind grundsätzlich mit einfachem Bundesgesetz erlaubt, da in § 1 die dynamische Variante der Kompetenzklausel gewählt wurde. Davon ausgenommen sind Bundesverfassungsbestimmungen, deren Änderung nur mit Regelungen gleichen Ranges möglich ist.

- 3 Zugeordnet wird nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Vollziehung. Das EEffG wird somit in Bundesvollziehung vollzogen. Alle Vollzugsakte sind dem Bund zuzurechnen. Oberste Vollzugsbehörde ist der BMWFW. Die Bundesvollziehung darf auch eine unmittelbare sein. Damit wird die Erfüllung von Aufgaben durch die Monitoringstelle verfassungsrechtlich abgesichert.

II. Entstehungsgeschichte

- 4 § 1 war schon in der RV der 24. GP gleichlautend formuliert. Von Anfang an wurde die dynamische Variante gewählt und trotz Bedenken der Länder beibehalten.

III. Kompetenzrechtliche Einordnung des Regelungsgegenstands Energieeffizienz

- 5 Energieeffizienz gilt nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung kompetenzrechtlich als Querschnittsmaterie, die je nach inhaltlicher Ausgestaltung und betroffenen Bereichen Bundes- und Landeskompetenzen betrifft, vgl B. *Raschauer*, Energieeffizienz 8.
- 6 Ein umfassendes Energieeffizienzgesetz hätte somit weder von den Ländern als Landesgesetz noch vom Bund als Bundesgesetz erlassen werden können. Je nach Gebiet und instrumenteller Ausgestaltung hätten einzelne Regelungen als Bundes- oder Landesgesetz eingeführt werden können.
- 7 Insb die übergeordneten Ziel- und Planungsbestimmungen, die Managementverpflichtungen und die Einsparverpflichtungen hätten auf der Basis der bestehenden Kompetenzlage nicht auf Bundesebene erlassen werden können.

IV. Rechtspolitische Begründungen für die Sinnhaftigkeit eines Bundesgesetzes

- 8 Wie in anderen Fällen eines unionsrechtlichen Umsetzungsbedarfs kam es auch hier zu einem rechtspolitischen Diskurs darüber, ob die EU-Richtlinie sinnvollerweise durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetze zu erfüllen sei. Die Politik war ja überwiegend der Meinung, dass sich ein solcher Umsetzungsbedarf nicht auf Managementverpflichtungen eingrenzen ließ.

Auf Bundesebene bestand Einigkeit in der Frage, dass die Einsparverpflichtungen und die Managementverpflichtungen bundeseinheitlich gestaltet werden sollten und keinesfalls einer Umsetzung auf Landesebene überlassen werden sollten, vgl *Schwarzer*, *Energiediät per Gesetz?* Energieeffizienz auf der legislativen Agenda, *ÖZW* 2011, 74.

V. Gewählte Konstruktion der Kompetenzdeckelungsklausel

§ 1 wendet eine in der Verfassungspolitik gängige legistische Methode der Kompetenzverschiebung an, die sog Kompetenzdeckelungsklausel. Sie bezieht sich inhaltlich auf den Gesetzesinhalt. Der Inhalt des Kompetenzzugewinns des Bundes deckt sich mit dem Inhalt der uno actu geregelten Inhalte der Folgeparagrafen, vgl *Neudorfer*, *Kompetenzdeckelungsklauseln außerhalb des B-VG. Österreichische Provisorienkultur oder sinnvoller Pragmatismus?* in *Schmid/Tiefenthaler/Wallnöfer/ Wimmer* (Hrsg), *Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht I* (2011) 111. 10

Die Methode der Kompetenzdeckelungsklausel wird in der Lehre insofern kritisch betrachtet, als Kompetenzdeckelungsklauseln die allgemeine Kompetenzverteilung überlagern und durchlöchern (vgl *Holzinger*, *ÖVA* 1977, 7) und eine Art Paralleluniversum kreieren. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Methode der Verfassungsänderung ist unbestritten. Der alternativen Möglichkeit, kompetenzwidrige Bestimmungen in Verfassungsrang zu heben, wird sie aus verfassungspolitischer Sicht vorgezogen, da mit jener eine vollständige verfassungsrechtliche Immunität verbunden ist, vgl *Neudorfer* 111. 11

Der wesentliche Vorteil der Kompetenzdeckelungsklauseln besteht aus bundesstaatlicher Sicht darin, dass der bewirkte Eingriff punktuell beschränkt ist, die damit gedeckten Inhalte meist im Paket mitverhandelt werden und im Übrigen die allgemeine Kompetenzverteilung weitert gilt. 12

VI. Verbleibender Raum für Landesgesetze

Im Gesetz nicht angesprochene Regelungsbereiche, die bisher kompetenzrechtlich als Landesmaterien einzustufen waren, bleiben in der Regelungsbefugnis der Länder, insofern tritt keine Änderung ein, vgl *ErläutRV* 182 *BlgNR* 25. GP. Die im Bundesgesetz abgedeckten Regelungsgegenstände dürfen ab Inkrafttreten des § 1 nicht mehr landesgesetzlich geregelt werden, vgl *Neudorfer* 111. 13

- 14** Somit bekommt der Bund kompetenzrechtlich nur das, was er für das vorliegende EEffG unbedingt braucht, kein Jota mehr. Alles was im Gesetz nicht vorkommt, bleibt zweifelsfrei im bisherigen Umfang Landeskompetenz, vgl *Neudorfer* 111. Konkret müssen die Länder nicht befürchten, dass Energieeffizienzregelungen des Baurechts, Raumordnungsrechts oder Wohnbauförderungsrechts in bestehenden Gesetzen die Kompetenzgrundlage verlieren und künftig in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, was die RV 182 Blg 25. GP zu § 1 zurecht betont.
- 15** Bestehende Landesenergieeffizienzgesetze bleiben unberührt und verlieren weder ihre Kompetenzgrundlage noch ihre Geltung, es tritt keine Derogation ein, so RV 182 Blg 25. GP zu § 1 ausdrücklich. Tatsächlich gab es zum Zeitpunkt der Erlassung des Bundesgesetzes und gibt es derzeit nur in NÖ ein Landesenergieeffizienzgesetz, vgl Vorbemerkungen Rz 19. Seine Regelungsgegenstände wurden im EEffG konsequent ausgespart, um Kollisionen zu vermeiden. Umgekehrt hat das nÖ Gesetz keine Regelungsgegenstände besetzt, die für das Bundesgesetz in Betracht kamen. Vgl *B. Raschauer*, Energieeffizienz 5.

VII. Zuordnung der Vollziehung

- 16** Dem Bund wird nicht nur die Kompetenz zur Gesetzgebung, sondern auch zur Vollziehung zugesprochen. Das EEffG kann somit nicht von der Landesverwaltung vollzogen werden.
- 17** Ein Vollzug in unmittelbarer Bundesverwaltung wird für zulässig erklärt. Das EEffG hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, vgl Vorbemerkungen Rz 67; die Aufgaben der Monitoringstelle sind damit jedenfalls abgedeckt. Aufgaben des Bundesministers (insb des BMWFW) bedürften nicht einer eigenen Absicherung. Sie wären auch bei mittelbarer Bundesverwaltung zulässig. Hingegen bedarf die Aufgabenbetrauung einer neuen Bundesbehörde gem Art 102 Abs 4 B-VG der Zustimmung jedes einzelnen Bundeslandes. § 1 derogiert Art 102 Abs 2 (Liste der Materien, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden dürfen), und Art 102 Abs 4 (Zustimmungserfordernis). Dieser Artikel kommt jedenfalls zum Tragen, wenn eine neue Bundesbehörde geschaffen wird, wie das im EEffG in Bezug auf die Monitoringstelle passiert ist, zu ihren behördlichen Funktionen zusammenfassend Vorbemerkungen, Rz 65. Nach *B. Raschauer* ist nicht nur die Errichtung einer neuen Bundesbehörde, sondern auch die Übertragung einer neuen Aufgabe an eine Bundesbehörde zustimmungspflichtig, *B. Raschauer*, Kommentierung des Art 102 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), B-VG Kommentar (4. Lief-

2001) Rz 35 und 87. Die verfassungsrechtliche Konsequenz einer unterbliebenen Einholung der Zustimmungen besteht darin, dass die Aufgabenübertragungen betreffender Rechtsvorschriften verfassungswidrig sind, selbst wenn sie Verfassungsrang haben. Allerdings könnten, so *Raschauer*, in Umgehung der taxativen Regelung des Art 102 Abs 2 durch Verfassungsbestimmung (hier § 1 Satz 2) weitere Agenden der unmittelbaren Bundesverwaltung zugewiesen werden, womit die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art 102 Abs 4 entfielen (zustimmend *Pürgy*, Die Länder als Bundesgesetzgeber, in FS Korinek [2010] 263). Damit wird Art 102 Abs 4 jedoch weitgehend entwertet.

Der Strafvollzug über die BVB ist der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein direktes Weisungsrecht des BMWFW begründet werden sollte. Der LH ist als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung für die Tätigkeit seiner BVB verantwortlich und weisungsberechtigt. Weisungsrechte der Monitoringstelle kommen a priori nicht in Betracht. 18

VIII. Ist die Novellierung des EEffG durch einfaches Bundesgesetz zulässig?

Die Änderung des vorliegenden Gesetzes ist kompetenzrechtlich durch die Kompetenzdeckungsklausel ausdrücklich dem einfachen Bundesgesetzgeber anheimgestellt (sog dynamische Kompetenzdeckungsklausel, vgl *Neudorfer* 127). Damit soll vermieden werden, dass bei jeder kleinsten Korrektur oder Änderung immer aufs Neue eine Verfassungsmehrheit gefunden werden muss und der Gesetzesinhalt einfachgesetzlich nicht an neue Gegebenheiten oder Notwendigkeiten angepasst werden kann. 19

Die in der Kompetenzdeckungsklausel eingeschlossene Befugnis, das EEffG mit einfachem Bundesgesetz zu ändern, darf nicht schrankenlos gedacht werden, vgl *Neudorfer* 111. Ansonsten könnte ja der einfache Bundesgesetzgeber im EEffG jedwede Kompetenzänderung herbeiführen und die dafür vorgesehenen erschwerten Erzeugungsbedingungen umgehen. § 1 ist nicht als Kompetenzkompetenz, auch nicht als Bedarfskompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers gedacht. 20

§ 1 intendiert nur, dass Änderungen im vom EEffG vorgezeichneten Rahmen ohne neuerliche Verfassungsmehrheit und ohne Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden dürfen, weil sich dazu mit der Stamfassung des EEffG ohnedies schon einmal eine Verfassungsmehrheit gefunden hat. Über das System des EEffG hinausgehende Erweiterungen bedürfen trotz der Kompetenzdeckungsklausel einer neuerlichen 21

Kompetenzgrundlage und somit einer Verfassungsmehrheit, in diesem Sinn *Neudorfer* 127f und *Funk*, ZAS 1976, 7. Es können somit keine über das Stammgesetz hinaus gehenden Kompetenzeingriffe vorgenommen werden, keine neuen Regelungsthemen den bestehenden Gesetzesbestimmungen aufgepropft werden.

- 22** Aufhebungen von Vorschriften (nicht: sinnverändernde Streichungen einzelner Worte) sind aus kompetenzrechtlicher Sicht unbeschränkt zulässig, zur notwendigen Unterscheidung *Neudorfer* 124ff.
- 23** Die Änderung von Verfassungsbestimmungen ist nur durch Bestimmungen gleichen Ranges zulässig, daran ändert die Kompetenzdeckungsklausel nichts. Dies ist keine Frage der Gesetzgebungskompetenz, sondern des Stufenbaus.

Zweck des Gesetzes

§ 2. Dieses Bundesgesetz bezweckt, bis Ende 2020

- 1. die Effizienz der Energienutzung durch Unternehmen und Haushalte in Österreich bundeseinheitlich kosteneffizient zu steigern,**
- 2. nationale Richtziele betreffend Energieeffizienz zu normieren,**
- 3. die Vorbildwirkung des Bundes bei der Energieeffizienz festzulegen,**
- 4. die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken sowie die Rahmenbedingungen für die Qualität von Energiedienstleistungen bundeseinheitlich festzulegen,**
- 5. Energielieferanten zur Verbesserung der Endenergieeffizienz zu verhalten,**
- 6. über die Forcierung der Energieeffizienz**
 - a) den Energieverbrauch und die Energieeinfuhr zu senken und somit die Versorgungssicherheit zu verbessern,**
 - b) die Nachfrage nach Atomenergie zurückzudrängen,**
 - c) unter expliziten Bezug auf die verbindlichen Zielvorgaben des unionsrechtlichen Klima- und Energiepakets für Österreich den Anteil erneuerbarer Energieträger am energetischen Endverbrauch zu erhöhen und den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen kostenwirksam zu reduzieren,**
 - d) den Umstieg auf eine energieeffizientere Wirtschaft voranzutreiben, technologische Innovationen zu beschleunigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie durch sinkenden Energieverbrauch zu verbessern,**

e) **Energiekosten für Haushalte zu senken und Energiearmut einzudämmen und damit einen Beitrag zur Verwirklichung einer kostenoptimierten, nachhaltigen und gesicherten Energieversorgung zu leisten.**

IdF BGBl I 2014/72

Übersicht

	Rz
I. Kurzübersicht	1
II. Entstehungsgeschichte	6
III. Zeithorizont (Vorspann)	7
IV. Energieeffizienz der Energienutzung als Ziel (Z 1) .	8
V. Festlegung nationaler Richtziele (Z 2)	9
VI. Vorbildwirkung des Bundes (Z 3)	10
VII. Stärkung der Nachfrage nach qualitätsgesicherten Energiedienstleistungen (Z 4)	11
VIII. Inpflichtnahme der Energielieferanten (Z 5)	13
IX. Beitrag zu kostenoptimierter, nachhaltiger und ge- sicherter Energieversorgung (Z 6)	14

I. Kurzübersicht

Die opulente Zielbestimmung stellt das EEffG in einen breiten 1 energie- und klimapolitischen Kontext. Im Zielparagrafen finden sich in politischen Programmen anzutreffende allgemein positiv besetzte Visionen und Wünsche, ohne auf Zielkonflikte einzugehen. Pointiert gesagt: Alles wird billiger, sicherer und sauberer, die Industrie wird wettbewerbsfähiger, Atomstrom vermieden. Das Wort Energieeffizienz kommt sieben Mal vor.

Energieeffizienz steht mit der energiepolitischen Zieltrias in engem 2 Konnex und darüber hinaus mit umwelt- und wirtschaftspolitischen Zielen. Zum Zielsystem der Energiepolitik vgl *Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen*, Herausforderungen in der Energiepolitik – Weißbuch der österreichischen Sozialpartner (2009) 24ff.

Die Bedeutung des § 2 ist eine programmatische, keine normative. 3 Ergänzend zu den in § 2 genannten Metazielen legt § 4 konkrete, quantifizierte Zielvorgaben fest.

Die Aufzählung in § 2 setzt sich aus sechs Punkten zusammen, wo- 4 bei der sechste selbst aus fünf Elementen besteht. Die innere logische Struktur des Gesamttexts ist schwer zu erkennen, Redundanzen und Vermengungen sind unverkennbar.

- 5 Der Zeithorizont „Ende 2020“ wird im Vorspann der Enumeration unterstrichen.

II. Entstehungsgeschichte

- 6 § 2 blieb inhaltlich seit der RV aus der 24. GP unverändert, es kam nur zu kleinen redaktionellen Anpassungen.

III. Zeithorizont (Vorspann)

- 7 Zeithorizont des gesamten Zielgerüsts ist 2020. Dieser Punkt war bis zuletzt umstritten. Die Grünen haben gefordert, ein Reduktionsziel bis 2030 und 2050 (Halbierung des Energieverbrauchs) zu setzen. Dies fand keine Zustimmung, da die Ziele für das Jahr 2030, der nächsten Etappe nach 2020, noch in Verhandlung standen und frühestens im Jahr 2016 auf Unionsebene festgelegt werden. Er erschien verfrüht, im Juli 2014 diese Zielfestlegungen zu antizipieren. Dabei ist auch zu bedenken, dass wesentliche Teile des Gesetzes nur bis 2020 wirken.

IV. Energieeffizienz der Energienutzung als Ziel (Z 1)

- 8 Energieanwendungen sollen auf Ebene des Endverbrauchs effizienter werden, zum Begriff Energieeffizienz s § 5 Abs 1 Z 6. Als Sektoren werden Unternehmen und Haushalte genannt. Im Sektor der Unternehmen sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe erfasst. In den Sektoren Unternehmen und Haushalte sind auch die mobilitätsbezogenen Energiebedarfe eingeschlossen, sodass der Mobilitätssektor nicht herausfällt. Zwar werden Haushalte nicht verpflichtet, sondern nur Unternehmen, über die Lieferanten sind aber alle Energieverbräuche der Haushalte erfasst.

V. Festlegung nationaler Richtziele (Z 2)

- 9 Nationale Richtziele werden in § 4 angeführt. Die Diktion Richtziele soll zum Ausdruck bringen, dass eine Verbindlichkeit nicht intendiert ist. Dies bestätigt sich auch in der Überschrift des § 4, wo von gesamtstaatlichen Zielen und von Richtwerten die Rede ist, vgl § 4 Rz 9 und 17.

VI. Vorbildwirkung des Bundes (Z 3)

- 10 Die Vorbildwirkung des Bundes ist ein Eckstein des Gesetzes. Sie wird in den §§ 12–16 näher konkretisiert (relativierend dazu Vorbe-

merkungen Rz 30). Vorbildwirkungen anderer gebietskörperschaftlicher Ebenen werden im Gesetz nicht normiert. Dies bleibt den Landesgesetzgebern überlassen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht unmittelbar, weder nach der Richtlinie noch nach dem EEffG. Allerdings müssen die Länder mit ihren Energieeffizienzaktionsplänen adäquat zu den gesamtstaatlichen Zielen beitragen.

VII. Stärkung der Nachfrage nach qualitätsgesicherten Energiedienstleistungen (Z 4)

Eine besondere Ambition entwickelte der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Energiedienstleistungen. Zu ihnen findet sich zunächst einmal eine Definition (§ 5 Abs 1 Z 5). Ein Zulassungsregime für Energiedienstleister soll für Qualitätssicherung sorgen (§ 17). Der Gedanke der Förderung des Energiedienstleistungsmarktes steht hinter der Option der Erfüllung der Einsparverpflichtung im Wege von Ausschreibungen, welche einen Markt für Energy Service Companies (ESCO) aufbauen sollte. Realistischer ist, dass die Audit- oder Managementverpflichtungen einen Nachfrageschub nach Energieeffizienzmaßnahmen und Effizienzberatungen auslösen.

Für Auditoren und Energieberater werden durch § 17 bundeseinheitliche Anforderungen geschaffen. Bisher war dieses Feld durch Förderprogramme besetzt, deren Verbindlichkeit und Einheitlichkeit nicht als ausreichend betrachtet wurden.

VIII. Inpflichtnahme der Energielieferanten (Z 5)

Energielieferanten sollen laut Zielbestimmung zur Verbesserung der Endenergieeffizienz in die Pflicht genommen werden. Sie sind gem § 10 verpflichtet, Maßnahmen auf Endverbraucherebene zu setzen oder zu erwerben oder gem § 21 ersatzweise Ausgleichszahlungen zu tätigen.

IX. Beitrag zu kostenoptimierter, nachhaltiger und gesicherter Energieversorgung (Z 6)

Die Energieeffizienz soll eine Reihe positiver Auswirkungen hervorbringen:

- **Senkung des Energieverbrauchs, Verringerung der Energieimporte, Verbesserung der Versorgungssicherheit (lit a)**

Wird Energie effizient eingesetzt, sinkt der Energieverbrauch. Da ein großer Teil der benötigten Energie importiert wird, geht mit einem sinkenden Energieverbrauch ein verringerter Importbedarf einher.

- **Zurückdrängung der Atomenergie (lit b)**

Durch Senkung des Energieverbrauchs soll auch der Bedarf an Atomstrom sinken. Ein direkter Zusammenhang zwischen Energieverbrauch und Atomstromimport ist schwer herzustellen. In den letzten Jahren ist in Folge der Energiewende der Stromimport angestiegen, da kalorische Kraftwerke in Österreich nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.
- **Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger und Reduktion der klimaschädlichen Emissionen (lit c)**

Energiepolitische Programme gehen davon aus, dass der Energiebedarf stark gesenkt werden soll und der damit reduzierte Energiebedarf zum Großteil aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann und soll. Damit können Emissionen von Treibhausgasen vermindert werden. Lit c nimmt nur auf bestehende unionsrechtliche Zielvorgaben Bezug, nicht auf politische Deklarationen, Intentionen oder Vorschläge.
- **Umstieg auf energieeffiziente Wirtschaft, Beschleunigung technologischer Innovationen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie (lit d)**

Das Entwickeln von „Low-Energy-Technologies“ kann für die Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil darstellen, insb wenn Energiepreise ansteigen sollten. Für Technologieanbieter ist von Interesse, dass Unternehmen neue Effizienztechnologien vermehrt nachfragen. Für die Volkswirtschaft ist von Belang, dass Technologieführerschaften erarbeitet oder abgesichert werden, die mittel- und langfristig ein Wachstumssegment des Weltmarkts bedienen können.
- **Senkung der Energiekosten für Haushalte und Eindämmung der Energiearmut (lit e)**

Das Ziel der Senkung der Kosten für Haushalte deutet darauf hin, dass die Kosten der Maßnahmen geringer sein sollen als die durch sie eingesparten Energiekosten. Diese Intention ist aber nicht selbsterfüllend. Kosten der Lieferanten werden sich durch Preisüberwälzung in Kosten der Haushalte niederschlagen. Wie schnell sich Maßnahmen amortisieren, hängt von den Kosten der Maßnahmen und den tatsächlichen Energiepreisen ab, die schwer vorzusehen sind. Die Eindämmung der Energiearmut ist auch ein Ziel auf Unionsebene. Im Gesetz gibt es einige Versuche, dieses Thema in den Vordergrund zu rücken. Zum einen sind Maßnahmen bei einkommens-